

Stawa 2018

Situations- und Bedürfnisanalyse der Staatsanwaltschaft Solothurn

Dieses Papier wurde durch die Staatsanwaltschaft Solothurn erarbeitet, im Zusammenhang mit ihrem Anliegen an die politischen Verantwortungsträger, ihre personellen Ressourcen zu erhöhen. Es deckt sich inhaltlich mit einem Entwurf für einen politischen Beschluss vom 6.7.2018 (B+E), welcher namentlich den Gerichten und der Polizei zur Kenntnis gebracht wurde.

1. Ausgangslage

Gemäss § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) bestimmt der Kantonsrat die Anzahl der Staatsanwälte und wählt sie. Die Personaldotation der Staatsanwaltschaft Solothurn wurde letztmals im Hinblick auf die Einführung der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) im Jahr 2011 einer systematischen, jedoch bloss auf unsicheren Prognosen basierenden Überprüfung unterzogen und entsprechend aufgestockt. Im Jahr 2014 wurde dann erkannt, dass diese Dotation in zwei Bereichen offensichtlich ungenügend war: Wegen akuten Überlastungssituationen musste sowohl die Abteilung Olten als auch die kantonale Abteilung WOK (Wirtschaftsdelikte und Organisierte Kriminalität) dringlich um je eine Staatsanwaltschaftsstelle vergrössert werden. Mit dieser Aufstockung wurde die Staatsanwaltschaft gestützt auf die in den Jahren 2011 – 2013 gemachten Erfahrungen so ausgerüstet, dass sie die Geschäftslast bewältigen können sollte. Reserven wurden keine geschaffen.

Seither sind nun jedoch die Anforderungen an die Staatsanwaltschaft noch einmal signifikant und in nicht vorhersehbarem Ausmass angestiegen. Der Grund dafür liegt einerseits in einem Anstieg der Geschäftseingänge, namentlich der Anzeigen wegen Verbrechen und Vergehen. Zusätzlich ist die Bearbeitung der einzelnen Geschäfte wegen Veränderung rechtlicher und tatsächlicher Rahmenbedingungen komplexer und aufwendiger geworden. Obschon die Staatsanwaltschaft gute Leistungen erbrachte und die Planvorgaben bezüglich der Erledigungszahlen übertraf, konnte unter diesen Rahmenbedingungen seit 2014 ein kontinuierlicher Anstieg der Pendenzen nicht verhindert werden. Es besteht Handlungsbedarf.

2. Mehrbelastung aufgrund veränderter Rahmenbedingungen

Folgende unterschiedliche Faktoren haben sich in den letzten Jahren verändert und damit zur Mehrbelastung der Staatsanwaltschaft beigetragen.

2.1 Wirkung der schweizerischen Strafprozessordnung

Die schweizerische StPO trat per 1. Januar 2011 in Kraft. Heute wissen wir: Ihre volle Wirkung hat die StPO in den ersten Jahren noch nicht entfaltet. Sie wurde mit den Jahren immer stärker. Die Staatsanwaltschaft ist gesetzlich verpflichtet, sich dieser Entwicklung zu unterziehen. Sie muss deshalb einfachere Abläufe durch aufwendigere Prozesse ablösen.

2.1.1 Zunehmende Formalisierung

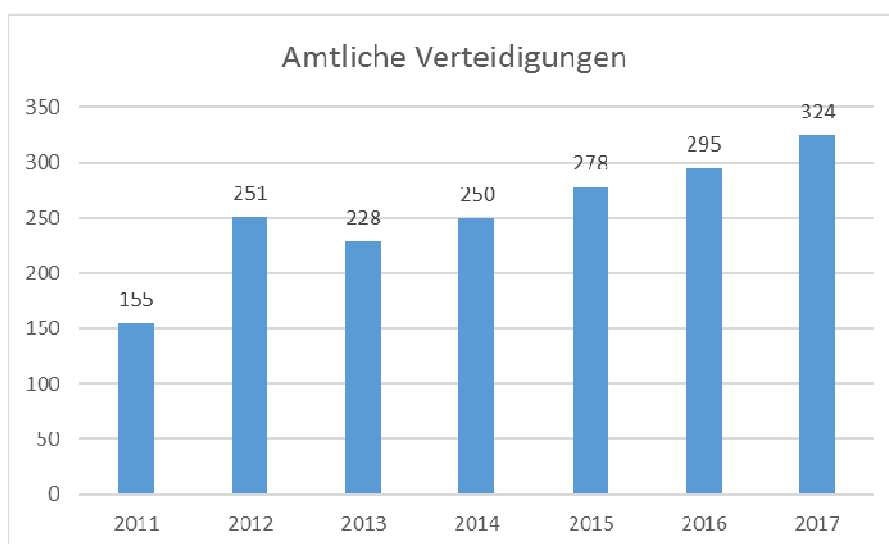
Exemplarisch kann dies im Bereich der Anordnung von Blutproben im Zusammenhang mit Strassenverkehrsdelinquenz und im Zusammenhang mit der Erfassung eines DNA-Profiles von tatverdächtigen Personen gezeigt werden. Die Frage, wann ein Automobilist aufgrund des Verdachts des Fahrens unter Drogen oder des Fahrens unter Alkoholeinfluss die Abnahme einer Blutprobe über sich ergehen lassen muss, ist in der Gesetzgebung des Bundes äusserst detailliert geregelt. Daher lag die Kompetenz zur Anordnung von Blutproben vor Erlass der StPO bei der Polizei und die Staatsanwaltschaft musste nur in jenen Fällen beigezogen werden, in welchen sich die Betroffenen nachhaltig weigerten und folglich entschieden werden musste, ob eine zwangsweise Blutentnahme verhältnismässig sei. Nach Inkrafttreten der Strafprozessordnung haben viele Staatsanwaltschaften die Frage, in welchen Fällen eine Blutprobe zu nehmen ist, mittels einer generellen Anordnung oder einer Allgemeinverfügung geregelt. Im Verlauf des Jahres 2017 hat sich nun herausgestellt, dass das Bundesgericht diese Art der Regelung nicht akzeptiert und verlangt, dass die Staatsanwaltschaft jeden einzelnen Vorfall vor Erhebung der Blutprobe prüfen und vorgängig über die Anordnung der Blutprobe entscheiden muss, damit diese ihren Beweiswert nicht verliert. Dies gilt auch dann, wenn die betroffene Person sich freiwillig mit der Durch-

führung der Blutprobe einverstanden erklärt und auch in all jenen Konstellationen, in denen aufgrund der Bundesgesetzgebung bezüglich des Erfordernisses einer Blutprobe keinerlei Ermessen besteht. Diese formalistische Gerichtspraxis hat dazu geführt, dass nun der Pikettstaatsanwalt pro Nacht durchschnittlich ein bis zwei solche Fälle abklären und entscheiden muss. Eine analoge Praxisänderung wurde auch im Bereich der Erstellung eines DNA-Profiles von tatverdächtigen Personen nötig. Alles in allem muss die Staatsanwaltschaft schon unter diesem Aspekt jährlich nun rund 700 zusätzliche Mal über die Recht- und Verhältnismässigkeit einer Blutprobe oder einer DNA-Profilierung entscheiden und diesbezüglich eine schriftlich begründete Verfügung erlassen.

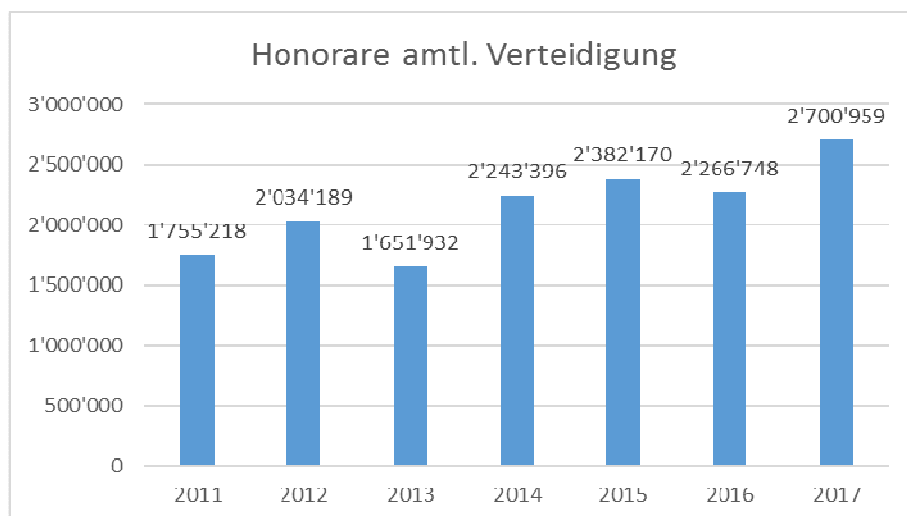
2.1.2 Zunahme des Verteidigungsaufwands

Auch in anderen Bereichen ist dokumentiert, wie die Wirkung der Strafprozessordnung im Verlauf der letzten Jahre signifikant zunahm. Diese Zunahmen werden in der Folge für einzelne Aspekte dargestellt, indem die jährliche Entwicklung aufgezeigt, und sodann der Durchschnittswert der Jahre 2011 bis 2013 (Mittelwert 11/13) jenem der Jahre 2015 – 2017 (Mittelwert 15/17) gegenübergestellt wird.

Relevant ist die Anzahl der amtlichen Verteidigungen. Diese Zahl zeigt, wieviele Verfahren die Komplexität aufweisen, damit die beschuldigten Personen Anspruch auf die unentgeltliche Zurverfügungstellung einer Verteidigung haben. Hier wurden im Jahr 2017 nahezu doppelt so viele Mandate erteilt als im Jahr 2011 und der Mittelwert 15/17 (299 Mandate) liegt um 42 Prozent höher als der Mittelwert 11/13 (211 Mandate). Eine Hochrechnung für das Jahr 2018 ergibt, dass hier eine weitere signifikante Steigerung zu erwarten ist. Es besteht ein direkter Zusammenhang mit dem neuen Landesverweisungsrecht, welches bewirkt, dass bei ausländischer Täterschaft schon bei relativ niederschwelliger Delinquenz eine amtliche Verteidigung notwendig wird und also sogar Personen, die das gar nicht wollen, zwangsweise eine amtliche Verteidigung beigeordnet werden muss.



Mehr Verteidiger stellen natürlich auch mehr Anträge und erheben mehr Rechtsmittel gegen Entscheide und Verfügungen der Staatsanwaltschaft. Dass die Verteidigungen nicht nur zahlenmässig zunehmen, sondern auch deutlich mehr Aufwand betreiben, ergibt sich aus der Zunahme der im Kanton Solothurn für amtliche Verteidigungen bezahlten Honorare. Hier beläuft sich die Steigerung der Mittelwerte (von CHF 1'813'780 auf CHF 2'449'959) auf 35 Prozent.

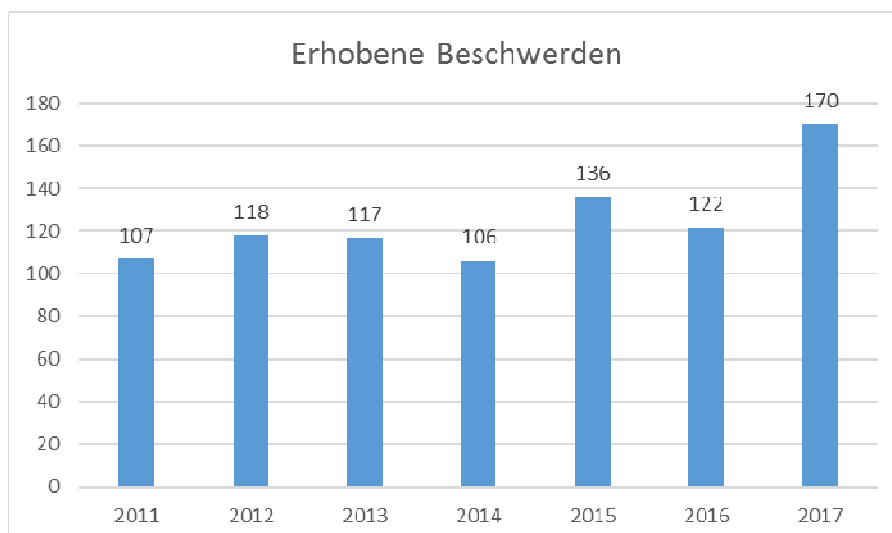


Da das amtliche Honorar im Regelfall für das gesamte Verfahren von den Gerichten bestimmt wird, ist in diesen Zahlen auch der für Gerichtsverfahren geleistete Aufwand enthalten. Präzise Zahlen für ausschliesslich im staatsanwaltlichen Untersuchungsverfahren entstandenen Verteidigungsaufwand gibt es lediglich für die mit Strafbefehl abgeschlossenen Verfahren. In diesem Bereich haben sich die Honorare der amtlichen Verteidigungen der Grössenordnung nach verdreifacht (Budget 2011: 400'000.- / Hochrechnung 2018: 1'190'000.- / für Budget 2019 vorgesehen: 1'200'000.-).

Es kann also festgestellt werden, dass der Aufwand der Verteidigung, welche die Aufgabe hat, sich einseitig und mit allen zulässigen Mitteln in den Dienst der beschuldigten Person zu stellen, massiv zugenommen hat und ein weiterer Ausbau zu erwarten ist. Mit dieser Feststellung soll keineswegs Kritik am sinnvollen und aus einer modernen Strafprozessordnung nicht wegzudenkenden Institut der amtlichen Verteidigung geübt werden. Es geht einzig um den sachlichen Hinweis darauf, dass ein Ausbau von Verteidigungsrechten halt auch entsprechenden Mehraufwand generiert.

2.1.3 Zunahme der Beschwerdeverfahren

Dass sich die Zunahme der Verteidigungen auch auf den Aufwand der Staatsanwaltschaft direkt auswirkt, ist naheliegend. Belegt werden kann es beispielsweise dadurch, dass auch die Anzahl der Beschwerden, die gemäss Art. 393 ff. StPO gegen alle Verfügungen und Verfahrenshandlungen erhoben werden können, zugenommen hat. Die Zunahme vom Mittelwert 11/13 (114 Beschwerden) zum Mittelwert 15/17 (143) beträgt 25 Prozent.



2.2 Mehrbelastung zufolge strengerer Bestrafung

Zumindest für den Kanton Solothurn ist festzustellen, dass gleiche widerrechtliche Verhaltensweisen in den letzten Jahren strenger bestraft werden als dies in den Jahren 2011 – 2013 der Fall war.

2.2.1 Durch Gesetzgebung und Auslegung verursachte Verschärfungen

Dies ist in verschiedenen Bereichen auf gesetzliche Änderungen zurückzuführen. Beispielsweise führte die Einführung des Rasertatbestandes gemäss Art. 90 Abs. 3 und 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) im Jahr 2013 dazu, dass danach auch die Strafen für weniger gravierende Geschwindigkeitsexzesse gegen oben angepasst werden mussten. Und der Beitritt der Schweiz zur Lanzarote-Konvention (Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch; SR 0.311.40) führte per 1. Juli 2014 zu einer Verschärfung des Tatbestands der Pornografie. Auch ist eine allgemeine Verschärfung der Gerichtspraxis hin zu strengeren Strafen festzustellen. Dies vor dem Hintergrund einer Rechtsprechung, welche sehr hohen Wert auf objektive Aspekte legt und tendenziell verlangt, dass der gesetzliche Strafrahmen bereits durch ein einziges sehr schweres Delikt voll ausgeschöpft werden müsse.

Eine Kombination dieser Ursachen liegt im Bereich des unberechtigten Bezugs von Sozialhilfe- und Sozialversicherungsleistungen vor. Etliche unkorrekte Verhaltensweisen von Leistungsbezürgern, die früher bloss unter spezialgesetzliche Tatbestände fielen und im Bereich der Sozialhilfe als Übertretungen bestraft wurden, sind gestützt auf eine neuere Bundesgerichtspraxis (vgl. Bundesgerichtsentscheid 6B_542/2012 vom 10. Januar 2013) heute als Betrug im Sinne von Art. 146 StGB zu bestrafen. Zudem wurde hier per 1. Oktober 2016 der neue Tatbestand des unrechtmässigen Bezugs von Sozialleistungen (Art. 148a StGB) geschaffen, dessen Verletzung durch ausländische Täterschaft die obligatorische Landesverweisung nach sich zu ziehen hat. In diesem Bereich führt die neue Rechtslage zu einem ganz erheblichen Mehraufwand: Während aus diesen Verfahren früher nur in einzelnen Fällen Strafen ausserhalb des Strafbefehlsverfahrens resultierten, waren per 30. April 2018 hier bereits 13 Verfahren hängig, welche nach aktueller Einschätzung in einer Anklage münden werden.

2.2.2 Verschärfung zufolge Schwerpunktsetzung durch die Staatsanwaltschaft

Die meisten Verschärfungen werden der Staatsanwaltschaft, deren Prozesse sich nach dem engmaschigen Bundesrecht richten und die die gesetzlichen und gerichtlichen Vorgaben selbstverständlich zu vollziehen hat, ohne ihr Zutun vorgegeben. Einen gewissen Einfluss hat aber auch die Schwerpunktsetzung, welche die Staatsanwaltschaft Solothurn verfolgt. Sie setzt ihre Ressourcen nach Kräften in jenen Bereichen ein, die für die Sicherheit und das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger von zentraler Bedeutung sind. So hat sie im Kampf gegen ausländische Einbrecherbanden vor den Gerichten gezielt eine angemessene Bestrafung erstritten, weshalb im Kanton Solothurn ein an einem einzigen Einbruch in ein Wohnhaus beteiligter «Kriminaltourist» mit einer Freiheitsstrafe von rund einem Jahr rechnen muss, während er in anderen Kantonen auf eine deutlich mildere Strafe hoffen dürfte (vgl. Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft Solothurn für das Jahr 2016, https://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-stawa/pdf/Geschaeftsberichte/Gesch%C3%A4ftsbericht_2016.pdf). Diese Praxis führt zu einem erheblichen Mehraufwand (Anklagen statt Strafbefehlsverfahren, mehr Untersuchungsaufwand, weniger Bereitschaft zu Kooperation), der sich langfristig jedoch gesellschaftlich lohnt. Nur so kann eine gewisse Abschreckungswirkung erzielt werden. Denn es ist, etwas salopp ausgedrückt, anzunehmen, dass die Verurteilung zu einer bedingten Geldstrafe auf einen ausländischen Einbrecher eine ähnliche Wirkung erzielt, wie eine höfliche Einladung, doch wiederzukommen.

Einen weiteren Schwerpunkt setzt die Staatsanwaltschaft im Bereich der Delikte gegen Leib und Leben. Entsprechend dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz setzt sie zur Aufklärung von Kapitaldelikten alle prozessual zulässigen Mittel ein, um die Täterschaft zur Rechenschaft ziehen zu können. Vermehrt muss hier zu einschneidendsten und aufwendigsten Fahndungsmassnahmen gegriffen werden. Solche Verfahren zu führen, ist enorm zeitintensiv. Daher muss hierfür schon bisher ein Staatsanwalt im Umfang von 50 Prozent entlastet werden.

Und schliesslich bekämpft die Staatsanwaltschaft Solothurn auch den Menschenhandel im Rotlichtmilieu und damit den modernen Sklavenhandel aktiv. Auch das sind Verfahren, die häufig sehr aufwendig sind, weil die Staatsanwaltschaft viele Einvernahmen selber führen muss und weil nicht selten Ausländermittlungen damit verbunden sind.

In all diesen Bereichen könnte die Staatsanwaltschaft sich und die ebenfalls davon betroffene Kantonspolizei schonen, wenn sie nach dem Primat der Aufwandminimierung funktionieren und über spezifische Hinweise hinwegsehen würde. Dies wäre jedoch fatal. Die Staatsanwaltschaft soll ihre Ressourcen verhältnismässig einsetzen können und nicht nach dem Prinzip «Die Kleinen fängt man und die Grossen lässt man laufen» handeln müssen. Entsprechend muss sie mit genügend Ressourcen ausgestattet sein, um diese in solch sensible Deliktskategorien investieren zu können.

2.3 Mehraufwand im Zusammenhang mit dem neuen Landesverweisungsrecht

Mit den am 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen Art. 66a ff. StGB wird die strafrechtliche Landesverweisung neu und detailliert geregelt. Seither ist es Sache des Strafrichters, ausländische Personen, die ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, des Landes zu verweisen. Bei gewissen Delikten (vgl. Art. 66a StGB) ist die Landesverweisung obligatorisch anzuordnen, ausser diese bewirke für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall. Bei allen anderen Verbrechen und Vergehen ist die Landesverweisung fakultativ möglich (vgl. Art. 66b StGB). Die Strafbehörden haben infolgedessen bei sämtlichen durch Ausländer begangenen Verbrechen und Vergehen die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen einer Landesverweisung zu prüfen und darüber zu befinden. Das neue Landesverweisungsrecht verursacht Mehraufwand in folgenden Bereichen:

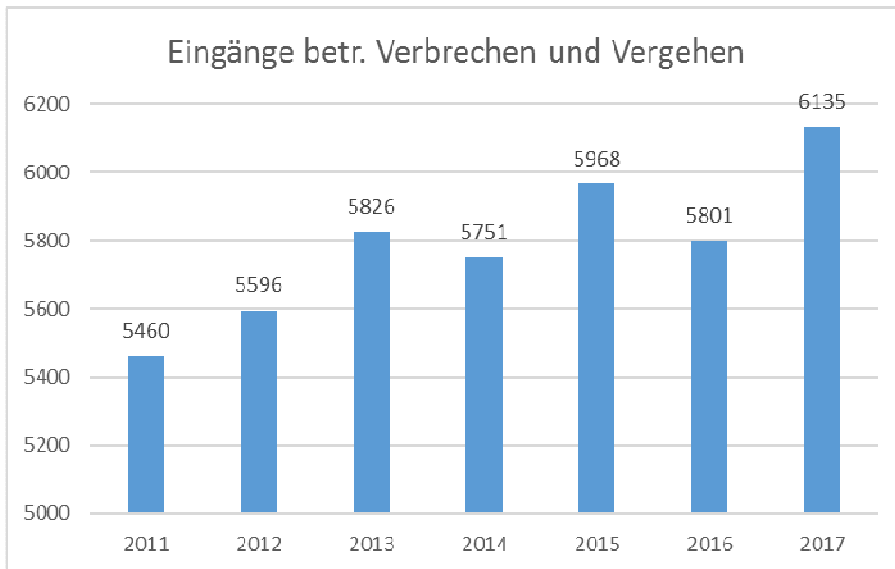
- Die Verantwortung für die Prüfung einer möglichen Landesverweisung, deren Angemessenheit und teilweise auch deren faktische Vollziehbarkeit wurde von den fremdenpolizeilichen Behörden auf die Strafbehörden verschoben.
- Sämtliche möglicherweise von einer Landesverweisung betroffenen Personen müssen von Anfang an notwendig verteidigt sein. Dies selbst dann, wenn es sich um Kriminaltouristen handelt, welche im Unterschied zu den in der Schweiz wohnhaften Ausländern von einer Landesverweisung ungleich weniger stark betroffen sind.
- Die Anordnung von Landesverweisungen im Strafbefehlsverfahren ist ausgeschlossen. Sobald die konkrete Möglichkeit besteht, dass das Gericht eine Landesverweisung anordnen wird, muss der Fall vollständig ermittelt und Anklage geführt werden.
- Für in der Schweiz wohnhafte Ausländer hat die drohende Landesverweisung in vielen Fällen eine massiv einschneidendere Auswirkung als die drohende Hauptstrafe (z. Bsp. eine bedingte oder eine unbedingte Freiheitsstrafe). Daher kann in solchen Fällen keinerlei Geständnisbereitschaft oder anderweitige Kooperation der beschuldigten Personen erwartet werden. Dies führt wiederum dazu, dass vermehrt aufwendig Beweis geführt werden muss. Bereits sind Fälle aktenkundig, in denen aufgrund der Landesverweisung kein abgekürztes Verfahren zustande kam, und zu erwarten ist, dass der Instanzenzug ausgeschöpft wird.

Es ist klar, dass das neue Landesverweisungsrecht einen grossen Mehraufwand verursacht. Präzise eingeschätzt werden kann dieser indes nach wie vor nicht. Zu unsicher ist die Rechtslage, gibt es doch zu zentralen Fragen schweizweit noch keine oder dann - namentlich zum Verhältnis des Freizügigkeitsabkommens (Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21.06.1999, FZA, SR 0.142.112.681) zum Landesrecht - widersprüchliche oberinstanzliche Urteile. Auch konnten bisher tendenziell erst die einfacheren Verfahren mit Landesverweisung vor Gericht gebracht werden und fehlt es noch an Erfahrung im komplexeren Bereich.

2.4 Zunahme der Geschäftslast

Unabhängig von den geschilderten Veränderungen ist eine Zunahme der Geschäftseingänge zu verzeichnen. Von zentraler Bedeutung ist diesbezüglich nicht die Gesamtanzahl der eingegangenen Geschäfte, welche sich im Jahr 2017 auf 34'861 beschuldigte Personen belief und damit gut 16 Prozent über dem Planwert von 30'000 Beschuldigten lag. Diese Zahl enthält zu einem grossen Teil Übertretungsverfahren, deren Zunahme angesichts der Masse zwar auch eine nicht zu unterschätzende Belastung darstellt, welche jedoch mit einer verhältnismässig geringfügigen Veränderung der Personalsituation aufgefangen werden kann.

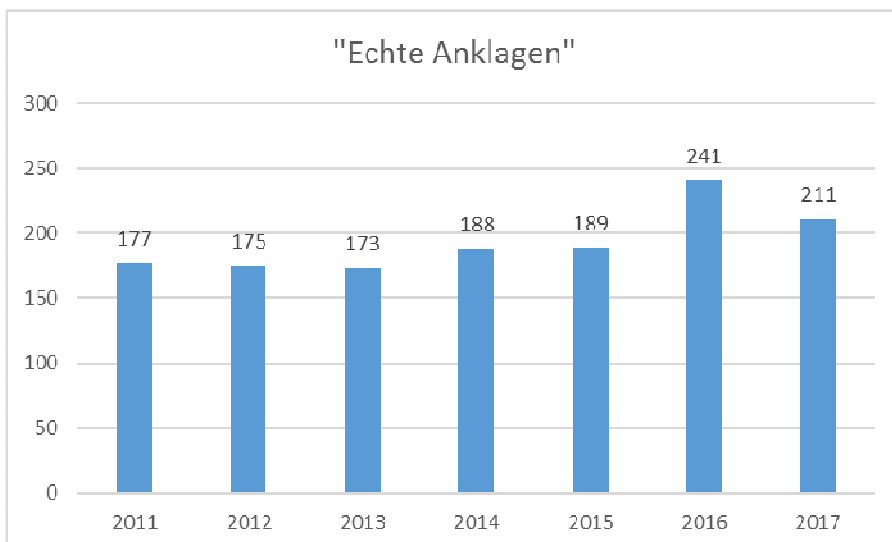
Deutlich signifikanter für die Gesamtbelastung der Staatsanwaltschaft sind die Verfahrenseingänge bei den Verbrechen und Vergehen, den schwereren Deliktskategorien. Diese beliefen sich im Jahr 2017 auf den Rekordwert von 6'135 beschuldigten Personen und liegen damit rund 11,5 Prozent über dem Planwert von 5'500. Da diese Zunahme nicht zufällig sein dürfte, sondern mit dem Bevölkerungswachstum, der Steigerung der Mobilität und weiteren gesellschaftlichen Veränderungen – beispielsweise, dass die Gesellschaft das Strafrecht zunehmend als unabdingbares Element jeder Problemlösung erachtet – zusammenhängt, muss hier mit einer weiteren Steigerung gerechnet werden. Eine Hochrechnung per 31. Mai 2018 ergibt, dass der Vorjahreswert im laufenden Jahr erneut um mehrere Prozent übertroffen werden dürfte.



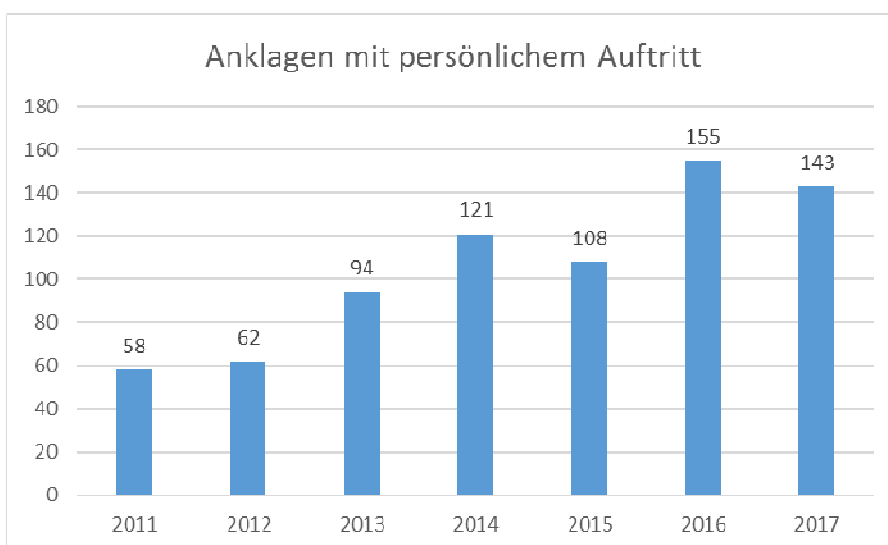
Aber nicht nur das zahlenmässige Anwachsen der Eingänge ist belegbar. Auch die Tatsache, dass der durchschnittliche Aufwand pro Verfahren deutlich angestiegen ist, kann durch Zahlen untermauert werden. Messbar ist dieser Mehraufwand nicht direkt, hingegen gibt es Parameter mit deutlichem Indizienwert:

2.4.1 Zunahme der Anklagen

Die Anzahl der Verfahren, welche weder einzustellen sind, noch mit Strafbefehl abgeschlossen werden können, sondern zu einer Anklage vor Gericht führen, ist ein deutlicher Hinweis darauf, wieviele Verfahren überdurchschnittlich aufwendig sind. Um auch in diesem Bereich die tendenziell einfacheren Verfahren auszuschliessen, wird hier nicht auf das Total der Anklagen (2015: 339, 2016: 398, 2017: 480) Bezug genommen, sondern lediglich auf die Anzahl der sogenannten «echten Anklagen». Dabei handelt es sich um jene Anklagen, bei welchen es nicht lediglich um ein Festhalten an einem Strafbefehl geht, nachdem Einsprache gegen diesen erhoben wurde. Der Vergleich der Mittelwerte 11/13 (175) und 15/17 (214) ergibt hier eine Steigerung von gut 22 Prozent:



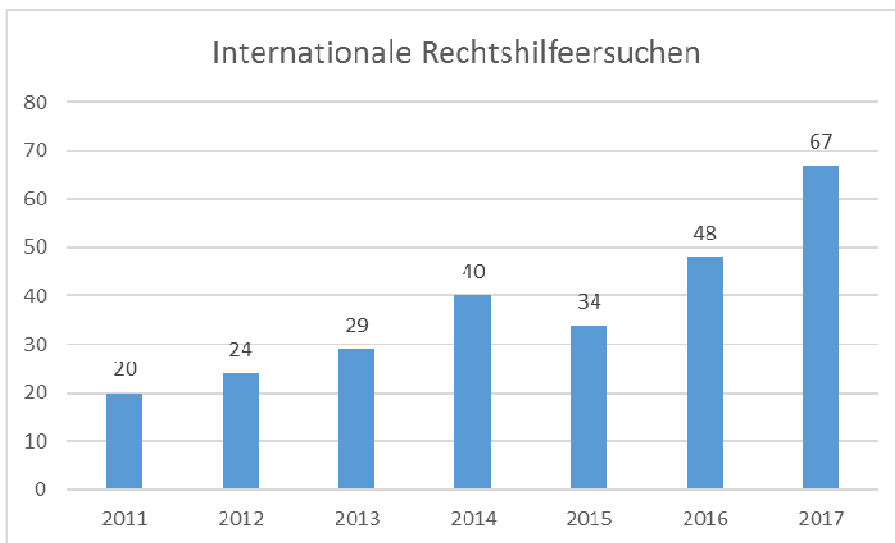
Noch deutlicher ist die Steigerung bei den aufwendigsten Geschäften, nämlich jenen Verfahren, die eine persönliche Anklagevertretung durch die Staatsanwältin oder den Staatsanwalt vor den Schranken des Gerichts erfordern. Gemäss Art. 337 Abs. 3 und 4 StPO ist dies der Fall, wenn eine Strafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme beantragt wird, oder wenn das Gericht die Staatsanwaltschaft in anderen Fällen zur persönlichen Anklagevertretung verpflichtet. Hier ergibt der Vergleich des Mittelwerts 11/13 (71 Anklagen) mit dem Mittelwert 15/17 (135 Anklagen) eine Steigerung von eindrücklichen 90 Prozent. Es ist naheliegend, dass einer derartigen Aufwandsteigerung mit einer deutlichen Verbesserung der Ressourcen Rechnung getragen werden muss.



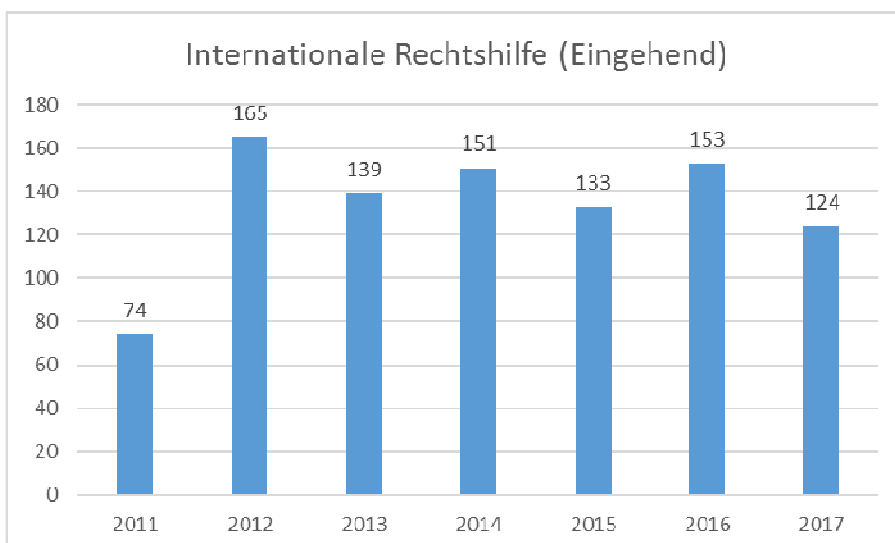
2.4.2 Weitere Kennziffern

Dass die einzelnen Verfahren durchschnittlich einen deutlich höheren Aufwand generieren zeigt sich auch an weiteren Kennziffern. Die fortlaufende technische Entwicklung und die Personenfreizügigkeit führen in vermehrtem Masse dazu, dass ausländische Strafverfolgungsbehörden rechtshilfeweise um Unterstützung bei den hiesigen Ermittlungen ersucht werden müssen. Zunehmend muss auch für relativ wenig gravierende Delikte der Weg der internationalen Rechtshilfe beschritten werden. Exemplarisch kann darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen von betrügerischen Handlungen oftmals Auslandabklärungen nötig sind. Gleiches gilt für Daten, die in Zusammenhang mit Straftaten erhoben werden müssen, die über die sozialen Medien (Facebook, Instagram, etc.) begangen werden. Aber auch für die Untersuchung schwerer Delikte gegen Leib und Leben stehen zunehmend bessere Gefässe zur Verfügung, die eine bessere internationale Vernetzung gewährleisten (Interpol, Europol, Eurojust, Verbesserung des weltweiten Netzes von Polizeiattachés). Die vereinfachten Wege tragen fraglos auch dazu bei, dass vermehrt Rechtshilfe in Anspruch genommen wird. Zu berücksichtigen ist dabei, dass namentlich auch die osteuropäischen Staaten mittlerweile als relativ zuverlässige Partner wahrgenommen werden, was dazu führt, dass in den letzten Jahren vermehrt Rechtshilfeersuchen an deren Strafverfolgungsbehörden gestellt wurden, was zuvor mit Blick auf die ausgesprochen bescheidenen Erfolgsaussichten unterlassen worden war.

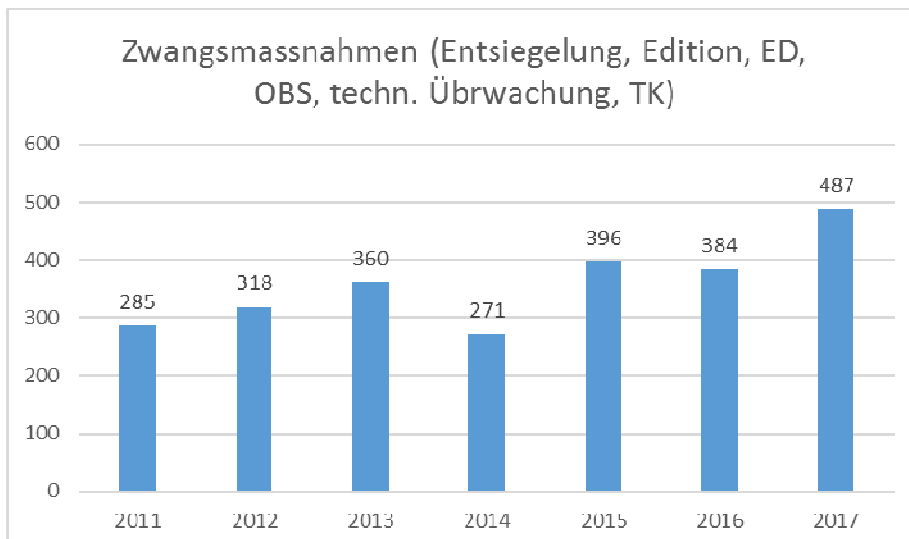
So hat sich die Anzahl der vom Kanton Solothurn an das Ausland gestellten internationalen Rechtshilfeersuchen im Vergleich der Dreijahresmittel etwas mehr als verdoppelt.



Auch der Aufwand für die eingehenden Rechtshilfeersuchen bewegt sich auf einem anhaltend sehr hohen Niveau. Der Vergleich der Dreijahresmittel 11-13 mit 15-17 ergibt hier zwar lediglich eine Steigerung von 8,7 Prozent. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine eklatante Steigerung zwischen dem Jahr 2011 und 2012 eintrat und hiernach die jährlichen Eingänge konstant ungefähr doppelt so hoch blieben, als dies vor 2012 der Fall war.

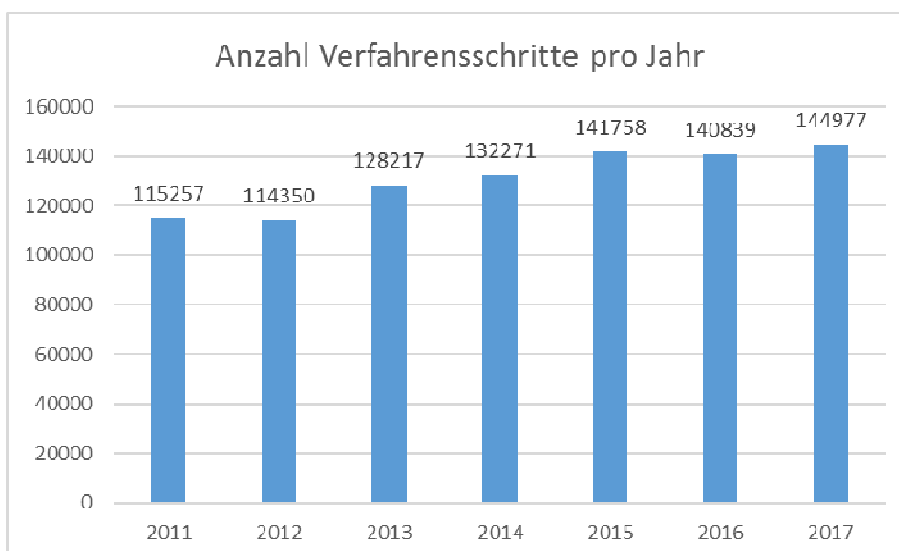


Auch der Aufwand für die Anordnung und Durchführung von Zwangsmassnahmen wächst. Die Zunahme der Anzahl der nicht freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen (Entsiegelungsverfahren, Editionsverfügungen, technische Überwachungen, etc.) beträgt vom Mittelwert 11/13 (321) zum Mittelwert 15/17 (422) knapp einen Drittel. Sehr stark zugenommen haben die Editionsverfügungen, beispielsweise weil vermehrt Videoaufnahmen aus dem öffentlichen Raum für die Klärung von Straftaten beigezogen werden müssen. Prozentual am stärksten ist die Zunahme der Fälle, in welchen die Staatsanwaltschaft nach Durchführung einer Hausdurchsuchung beim Zwangsmassnahmengericht um Entsiegelung der sichergestellten Gegenstände ersuchen muss.



Nicht in vorstehende Statistik eingeflossen ist der Anwendungsbereich der verdeckten Ermittlung gemäss Art. 285a ff. StPO. Diese äusserst aufwendige Beweiserhebungsmethode wird nur im Zusammenhang mit sehr schweren Verbrechen eingesetzt und nur dann, wenn es aufgrund der Komplexität der Situation notwendig ist. Zahlenmässig betrifft sie nur sehr wenige Fälle. Die aus ihrem Einsatz für die Staatsanwaltschaft resultierende Mehrbelastung ist indessen sehr gross. Zur Illustration kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass diese geheime Überwachungsmassnahme vor dem Jahr 2012 im Kanton Solothurn nie zum Einsatz kam.

Die zunehmende Komplexität der einzelnen Verfahren spiegelt sich teilweise auch in der Anzahl der in der Geschäftsverwaltungsapplikation Juris hinterlegten einzelnen Verfahrensschritte. Die Schweizerische Strafprozessordnung hält die Staatsanwaltschaft dazu an, im Rahmen eines Verfahrensprotokolls alle wesentlichen Verfahrenshandlungen zu dokumentieren (Art. 77 StPO, Art. 100 StPO). In der solothurnischen Praxis wird dies unter anderem in Form einer sorgfältigen Führung eines Verfahrensjournals umgesetzt, das auf den Einträgen in der Geschäftsverwaltungsapplikation Juris beruht. Der Anstieg der die Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen betreffenden Verfahrensschritte beträgt in Bezug auf die Mittelwerte 11/13 (119'274 Schritte) und 15/17 (142'524 Schritte) rund 20 %. Dabei ist anzumerken, dass dieser Wert per 31. Mai 2018 bereits wieder gut 5 % höher liegt als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.



2.5 Bemessung und Wirkung der Mehrbelastung

Unter Berücksichtigung der geschilderten Umstände muss anerkannt werden, dass die Belastung der Staatsanwaltschaft Solothurn im Vergleich zu den Jahren 2011/2013 stark zugenommen hat. Alles in Allem dürfte sich die Zunahme im Bereich zwischen einem Viertel und einem Drittel, das heisst bei ca. 30% bewegen. Es ist naheliegend, dass die Staatsanwaltschaft diesen Mehraufwand nicht ohne zusätzliche Ressourcen erbringen kann. Seit Herbst 2016 war sie daher gezwungen, dem Regierungsrat diverse Entlastungsmassnahmen zu beantragen. Zuerst erfolgten diese lediglich punktuell und zurückhaltend, mussten dann aber kontinuierlich gesteigert werden. Aktuell sind im Zusammenhang mit Entlastungsmassnahmen ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Umfang von 300 Stellenprozenten eingesetzt. Dies zum Teil zwecks allgemeiner Entlastung der Abteilungen Solothurn und Olten, zum Teil gezielt zur Stärkung der Bemühungen zur Aufklärung von Kapitaldelikten und um den Mehraufwand aufzufangen, der im Bereich Sozialversicherungs- und Sozialhilfebetrug anfällt.

Temporäre Entlastungsmassnahmen bergen jedoch diverse Schwierigkeiten. Einerseits ist es nicht einfach, qualifiziertes Personal zu finden, welches bereit ist, eine bloss zeitlich befristete Stelle anzutreten. Sodann besteht die Gefahr, dass die bloss befristet angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Staatsanwaltschaft wieder verlassen, wenn sie andernorts eine sichere Anstellung finden. So besteht die Gefahr, dass der durch die notwendige Einarbeitung und die Fallübergaben entstehende Mehraufwand die Effizienz der Entlastungsmassnahmen in Frage stellen. Daher ist bei der Einsetzung von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten Zurückhaltung geboten und sie ist grundsätzlich nur geeignet, vorübergehende Probleme anzugehen. Auf dauerhaft veränderte Verhältnisse muss mit dauerhaften Lösungen reagiert werden.

Eine nachhaltige Problemlösung ist auch aus Sorge um die gesundheitliche Situation der Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft angezeigt (vgl. § 209 des Gesamtarbeitsvertrages; GAV; BGS 126.3). Überlastungsbedingte Erkrankungen müssen nach Kräften verhindert werden. Die Staatsanwaltschaft hat viele hoch motivierte und einsatzfreudige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sind ohne weiteres bereit, Sondereinsätze zu leisten und phasenweise zu Gunsten der beruflichen Aufgabenerfüllung sehr einschneidende Beeinträchtigungen ihres Privatlebens in Kauf zu nehmen. Aber wenn trotz Aneinanderreihung von Sondereinsätzen keine Erleichterung der Belastung eintritt, kommen sich die Mitarbeiter vor wie in einem Hamsterrad. Ein langfristiges Ungleichgewicht von Belastungen und Ressourcen macht krank. Aufgrund deutlicher Überlastungssignale - beispielsweise haben sich Mitarbeiter an eine Vertrauensperson in der Justizkommission gewandt um auf die Überlastung hinzuweisen - hat die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft beschlossen, ab Herbst 2017 eine Job-Stress-Analyse der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz durchzuführen und diesen Prozess extern begleiten zu lassen. Dabei handelt es sich um eine fundierte Bedarfsermittlung zum Stressniveau und der Zufriedenheit der Mitarbeitenden, welche einen detaillierten Überblick über die Einflussfaktoren auf die Gesundheit der Mitarbeitenden in einem Unternehmen gibt, und es der Führung ermöglicht, gezielte Massnahmen zur Verbesserung des Wohlbefindens und der Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden zu ergreifen. Diese Analyse hat für die Staatsanwaltschaft einen Job-Stress-Index ergeben, der deutlich schlechter ist als der schweizerische Durchschnitt. Die Ursachen dafür sind natürlich vielfältiger Art und es wurden von den Mitarbeitern auch viele Ideen und Wünsche vorgebracht, wie die Situation verbessert werden könnte. Ein Resultat war jedoch augenfällig: Eine sehr schwere Belastung stellt der hohe Zeitdruck dar und die Forderung, die Arbeitslast auf mehr Köpfe verteilen zu können, erwies sich als ganz zentrales Anliegen dieser Analyse (Originalton: «Mehr Personal / Stellenprozente», «Mehr Personal auf allen Stufen», «Totale Überlastung wahr- und ernstnehmen»).

Der übermässige Arbeitsdruck belastet nicht nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch das Kader der Staatsanwaltschaft. Hier dürfte ein Zusammenhang damit bestehen, dass bei den vergangenen Aufstockungen dem Aspekt nicht Rechnung getragen wurde, dass mit der Vergrösserung des Teams auch der Führungsaufwand (z. Bsp.: Mitarbeitergespräche, Pendenzenkontrollen, Coachings) wächst.

2.6 Innerbetriebliche Optimierungen nur beschränkt möglich

Die Staatsanwaltschaft überprüft sowohl ihre internen als auch die externen Abläufe laufend und bemüht sich um möglichst hohe Effizienz. Ihre Organisation in drei operative Abteilungen - Abteilung Wirtschaftsdelikte und organisierte Kriminalität, Abteilung Solothurn mit dem auf Strassenverkehrsverhandlungen spezialisierten Fachbereich Traffic, Abteilung Olten mit dem Fachbereich NESTRA (Nebenstrafrecht) - welche das Massengeschäfts administrativ weitgehend über die zentralen Dienste abwickeln können, hat sich bewährt und ist bestens eingespielt. Ebenfalls eingespielt ist das Fallzuteilungssystem innerhalb der einzelnen Abteilungen und Bereiche, welches Wert darauflegt, dass alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eines bestimmten Bereichs mit allen dort tätigen Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten zusammenarbeiten. Der damit verbundene Verzicht auf fixe Zweierteams führt zu einem stetigen Wissensaustausch innerhalb des ganzen Teams, bewirkt eine Vereinheitlichung der Vorgehensweisen und macht die Arbeit interessanter. Obschon dieses System von den Mitarbeitenden eine hohe Flexibilität und die Bereitschaft zur regelmässigen Auseinandersetzung und Hinterfragung der optimalen Arbeitsteilung zwischen Staatsanwälten und Untersuchungsbeamten erfordert, ist es unter dem Strich doch äusserst effizient und stösst auch bei den Mitarbeitenden grundsätzlich auf sehr hohe Akzeptanz¹.

Hohen Wert legt die Staatsanwaltschaft sodann auf das Schritthalten mit der Entwicklung. So bestehen digitale Schnittstellen sowohl zur Polizei als auch zu den Gerichten. Auch konnte im Jahr 2017 die Suche nach amtlichen Anwälten durch ein funktionstüchtiges Verteidigerpikett vereinfacht werden. Zudem wird darauf geachtet, dass die mit zunehmender Dauer immer weitergehend nötige interne Spezialisierung möglichst effizient sichergestellt wird. Für gewisse Aufgaben, namentlich wo das Mengengerüst dies rechtfertigt, sind eigene Fachbereiche ausgeschieden. Bei anderen Fragen wird das nötige Knowhow durch Schaffung von Kompetenzzentren sichergestellt: Einige Mitarbeitende erwerben sich zu einem bestimmten Thema laufend das nötige Wissen und stehen den anderen dann bei Bedarf unterstützend zur Seite.

Auch im Zusammenhang mit der Job-Stress-Analyse bestand ein wichtiges Ziel darin, herauszufinden, ob eine innerbetriebliche Steigerung der Leistungsfähigkeit möglich ist. Ansatzpunkte zur Vermeidung unnötiger Arbeit oder zur Verschlanung der Abläufe ergaben sich jedoch kaum. Dies verwundert nicht, ist die Staatsanwaltschaft Solothurn als junge Organisation doch von Anfang an sehr schlank aufgebaut worden und hat zufolge Fremdsteuerung des anfallenden Arbeitsaufwandes kaum Möglichkeiten der Arbeitsvermeidung. Soweit die Staatsanwaltschaft in den Bereichen Aufklärung von Kapitaldelikten, Abschreckung ausländischer Einbrecher und Bekämpfung des Menschenhandels zufolge Schwerpunktsetzung einen gewissen - bei einer rein auf Aufwandvermeidung fokussierten Arbeitshaltung teilweise vermeidbaren - Aufwand leistet, steht diesem ein grosser gesellschaftlicher Nutzen gegenüber, welcher nicht aufs Spiel gesetzt werden darf. In den anderen Bereichen ist eine Reduktion des Ermittlungsaufwandes bei der Staatsanwaltschaft vielfach nicht möglich, weil dieser ansonsten lediglich verlagert, sprich auf die anderen Strafbehörden (Polizei, Gerichte) verschoben würde. Von den bestehenden Möglichkeiten, den Aufwand auf verantwortliche Weise zu reduzieren, macht die Staatsanwalt-

¹¹ Die Frage, ob die Bildung von fixen Zweierteams besser wäre, wurde im Rahmen der in den Jahren 2007/2008 erfolgten Organisationsüberprüfung der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn überprüft. Die Experten des Kompetenzzentrums für Public Management der Universität Bern kamen auf S. 17 f. des Berichts vom 21.09.2007 zum Schluss, dass beide Systeme aus betriebswirtschaftlicher Sicht mehr oder weniger gleichwertig seien.

schaft Solothurn indessen rege Gebrauch. Exemplarisch kann hier auf den breiten Einsatzbereich des abgekürzten Verfahrens verwiesen werden. Wenn der wesentliche Sachverhalt ermittelt ist und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Abschluss eines Deals mit der Verteidigung und die damit zusammenhängende Entlastung aller Strafbehörden aktiv angestrebt (vgl. dazu insbesondere den Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft Solothurn an den Regierungsrat über das Jahr 2014, S. 3 f., https://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-stawa/pdf/Geschaeftsberichte/Geschaeftsbericht_2014.pdf).

Insgesamt sind daher durch zusätzliche innerbetriebliche Optimierungen realistischerweise kaum relevante Einsparungen möglich.

2.7 Zusätzlicher Personalbedarf

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Entwicklungen der letzten Jahre für die Staatsanwaltschaft eine Aufwandsteigerung von rund 30 Prozent bewirken. Durch innerbetriebliche Optimierungen kann höchstens ein kleiner Teil davon aufgefangen werden. Eine Erhöhung der Ressourcen ist in dieser Situation unumgänglich. Unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Kantons Solothurn ist bei der Bewilligung von Mehrausgaben grosse Zurückhaltung zu üben. Daher soll das Personalgerüst insgesamt nur um knapp 20 % erhöht werden. Auf Stufe Staatsanwältinnen/Staatsanwälte liegt der aktuell bewilligte Etat unter Einberechnung des Oberstaatsanwalts und seiner Stellvertreterin bei 2'250 Stellenprozenten und es ist eine Erhöhung um 450 Stellenprozente nötig. Daneben ist vorgesehen, im Rahmen des Globalbudgets auch den Mittelbau (Untersuchungsbeamtinnen und –beamte) um 450 und das Sekretariat um 300 Stellenprozente zu erhöhen. Damit wird sichergestellt, dass der Betrieb der Staatsanwaltschaft in geordneten Bahnen weitergeführt und dem Anspruch der Mitarbeiter auf Schutz vor chronischer Überlastung Rechnung getragen werden kann. Nicht erwartet werden darf indessen ein signifikanter Pendenzenabbau.

2.8 Interkantonaler Vergleich

Mit der Erhöhung des Stellen-Etats für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf 25 Vollzeitstellen wird der Kanton Solothurn ab 2019 unter Einberechnung des Oberstaatsanwalts und seiner Stellvertreterin 27 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben. Bei einer Bevölkerung von 273'015 ergibt sich eine Quote von einem Strafverfolger / einer Strafverfolgerin pro 10'000 Einwohner². Das ist ein Wert, wie er bereits im Jahr 2010 dem schweizerischen Durchschnitt entsprach (vgl. RRB Nr. 2010/485 vom 16. März 2010). Bekanntlich mussten viele Kantone ihre Ressourcen namentlich im Zusammenhang mit der Einführung der schweizerischen Strafprozessordnung seither erhöhen. Eine aktuelle Analyse von mit Solothurn vergleichbaren, d.h. bevölkerungsmässig mittelgrossen³ Kantonen, in welchen die Staatsanwaltschaft ebenfalls sämtliche Aspekte der Kriminalität von Erwachsenen zu bearbeiten hat, hat nun ergeben, dass der Wert von einem Staatsanwalt auf 10'000 Einwohner heute als tief bewertet werden muss. Die Kantone Freiburg, Graubünden, St. Gallen, Schwyz und Thurgau haben gemeinsam 1'438'588 Einwohner und 166 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, was eine Quote von 1,15 Strafverfolgern pro 10'000 Einwohner ergibt. Durchschnittlich hatte in diesen Kantonen ein Staatsanwalt resp. eine Staatsanwältin im Jahr 2017 219 Eingänge wegen Verbrechen und Vergehen zu bearbeiten, während sich dieser Wert in der Staatsanwaltschaft Solothurn aktuell auf 272 Anzeigen (6'135

² Gemäss dem aktuell bewilligten Etat von 22,5 Staatsanwältinnen und Staatsanwälten beläuft sich die Quote auf 0,82 Strafverfolger pro 10'000 Einwohner.

³ Es wurden jene Kantone verglichen die mindestens die Hälfte, nicht aber das Doppelte der solothurnischen Bevölkerung aufweisen und die unsere Umfrage bezüglich der Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der im Jahr 2017 eingegangenen Verbrechen- und Vergehensanzeigen beantwortet haben.

Anzeigen : 22,5 ordentliche Staatsanwältinnen/Staatsanwälte) beläuft und sich nach erfolgter Aufstockung auch dann noch auf 227 Anzeigen (6'135 : 27) belaufen würde, wenn von keiner weiteren Zunahme der Eingänge ausgegangen werden müsste. Auch wenn man sich bewusst sein muss, dass solche interkantonalen Vergleiche aufgrund verschiedenster Faktoren immer irgendwie hinken, kann doch festgestellt werden, dass die Staatsanwaltschaft Solothurn nach der nötigen Aufstockung immer noch als schlanke Staatsanwaltschaft bezeichnet werden kann. Dies besonders dann, wenn berücksichtigt wird, dass die optimale logistische Lage des Kantons Solothurn diesen nicht nur für legale, sondern auch für illegale Unternehmungen äusserst attraktiv macht. Den Medien und den Geschäftsberichten der verschiedenen Staatsanwaltschaften kann im Übrigen entnommen werden, dass die Staatsanwaltschaft des Kanton Solothurn bei weitem nicht die einzige ist, die die Notwendigkeit einer Ressourcenerhöhung thematisiert.

2.9 Ausgeklammerte spezielle Aspekte

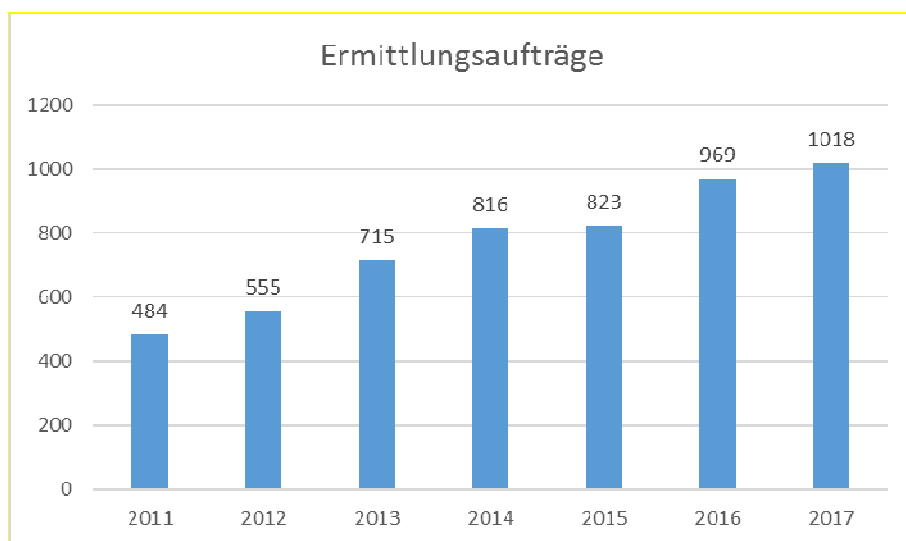
Nicht in die vorstehenden Überlegungen eingeflossen ist der zusätzliche Aufwand, der für die Bekämpfung der neuen Kriminalität anfällt, die unter dem Stichwort «Cybercrime» zusammengefasst werden kann. Delikte mit virtuellen Währungen oder Ermittlungen im Darknet stellen ganz neue Anforderungen an die Strafverfolgung. Beispielsweise ist hier die Spurensicherung derart zeitkritisch, dass der polizeiliche Ermittler und der zuständige Staatsanwalt in vielen Fällen quasi am gleichen Tisch arbeiten müssen, damit eine Chance besteht, die zentralen Beweise StPO-konform anordnen und erheben zu können. In diesem Bereich sind wir zur Zeit auf Unterstützung anderer Staatsanwaltschaften (Kanton Zürich, Bundesanwaltschaft) angewiesen, welche hier eine Vorreiterrolle einnehmen. Als mittlerer Kanton hat der Kanton Solothurn nicht die Möglichkeit, sich das hierfür notwendige Knowhow und die Ressourcen selber zu erarbeiten, wie dies beispielsweise der Kanton Zürich durch Bewilligung von 20 zusätzlichen Stellen bei Polizei und Staatsanwaltschaft gemacht hat. Es ist auf übergeordneter Ebene (Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz etc.) geplant, für die Bekämpfung der Cyberkriminalität regionale Kompetenzzentren zu schaffen. Deshalb ist dieser Aspekt vorliegend noch ausgeklammert. Natürlich entsteht hier bereits heute ein gewisser Mehraufwand, welcher jedoch den Rahmen der vorstehend beschriebenen allgemeinen Aufwandsteigerung nicht übersteigt.

Vorliegend ebenfalls nicht berücksichtigt ist das Anliegen, die Anstrengungen im Bereich der Einziehung von Vermögenswerten gemäss Art. 70 ff. StGB verstärken zu können. Dahinter steht der general- und spezialpräventive Grundgedanke, dass sich deliktisches Verhalten nicht auszahlen soll. Zudem kann durch Rückführung von Vermögenswerten an die Geschädigten ein Täter-Opfer-Ausgleich geschaffen werden. In der Praxis kann nur die Beschlagnahme der direkt deliktisch erlangten Werte konsequent umgesetzt werden. Sobald es jedoch darüber hinaus um den Rückgriff auf andere der Täterschaft gehörende Werte geht (Ersatzforderungen, vgl. Art. 71 StGB), wird dieses Unterfangen für Generalisten häufig zu komplex und aufwendig. Dies vor allem dann, wenn sich die mutmasslichen Vermögenswerte im Ausland befinden oder sonstwie, beispielsweise durch Übertragung auf andere Personen, vor dem staatlichen Zugriff geschützt werden. Durch den Einsatz zweier auf Fragen der Vermögensabschöpfung spezialisierter Staatsanwälte schafft es die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich offenbar regelmässig, im Bereich der Vermögensabschöpfung schöne Erfolge zu erzielen (Einziehung und Verwertung von ausländischen Liegenschaften / Sicherstellung von hohen Geldbeträgen im Ausland, vgl. Jahresberichte der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich 2015 - 2017). Auch mit der Ressourcenerhöhung im beantragten Umfang wird es der Staatsanwaltschaft Solothurn jedoch nicht möglich sein, Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen ausschliesslich für Vermögensabschöpfungsaspekte einzusetzen.

3. Auswirkungen

Für 4,5 Staatsanwaltsstellen ist mit Personalkosten von jährlich rund Fr. 810'000.-- zu rechnen. Die weiteren 7,5 Stellen, über welche formell nicht im vorliegenden Geschäft, sondern im Rahmen der ordentlichen Budgetplanung zu befinden ist, verursachen weitere Mehrkosten von rund Fr. 970'000.--. Dazu kommen die jährlichen Kosten für die zusätzlichen Arbeitsplätze, welche ungefähr mit Fr. 240'000.-- zu veranschlagen sind. Da sich der Ertrag der Staatsanwaltschaft nur im Rahmen der Gebühren für Strafbefehlsverfahren im Globalbudget niederschlägt und die Untersuchungen in grossen Verfahren demzufolge rechnerisch keinerlei Einnahmen generieren, können die Mehrkosten nur zum Teil mit Mehreinnahmen kompensiert werden. Immerhin können diese Gebühreneinnahmen im Globalbudget 2019-21 auf 5,4 Millionen Franken budgetiert werden, im Vergleich zu 4 Millionen im Jahr 2011 und 4,6 Millionen im Globalbudget 2013-15.

Bei den Hand in Hand arbeitenden Strafverfolgungsbehörden bestehen gegenseitige Abhängigkeiten. Die beantragte Erhöhung der Anzahl Staatsanwälte kann sich deshalb auch auf die Arbeit der Kantonspolizei auswirken. Die durch die Zunahme der Verbrechens- und Vergehensfälle und deren zunehmende Komplexität verursachte Belastungssteigerung trifft nicht nur die Staatsanwaltschaft, sondern auch die Kantonspolizei. Die jährlich erteilten schriftlichen Ermittlungsaufträge an die Polizei haben im Vergleich der Dreijahresmittel (2011-13: 585 / 2015-17: 937) um rund 60 % zugenommen.



Im Rahmen dieser Ermittlungsaufträge wird die Kantonspolizei Solothurn, entsprechend einer langjährigen und bewährten Praxis, häufig mit der Durchführung von Einvernahmen beauftragt. Bei der Staatsanwaltschaft ist daher die Anzahl der selber durchgeführten Einvernahmen, welche sich mit Einführung der schweizerischen Strafprozessordnung im Vergleich zu vorher ungefähr verdoppelte, seit 2011 nicht mehr angestiegen. Zwar wäre wünschenswert und vom Gesetzgeber gewollt, dass die Staatsanwaltschaft vermehrt wichtige Einvernahmen selber durchführt. Ohne genügende Personalressourcen ist dies jedoch nicht möglich.

Inwiefern die Aufstockung der Staatsanwaltschaft die Belastung der Kantonspolizei verändert, ist hingegen schwer abzuschätzen. Es bestehen verschiedene Wechselwirkungen, die sich zum Teil gegenseitig aufheben. Die Belastung der Polizei ergibt sich grundsätzlich aus der Anzahl und der Komplexität der aufzuklärenden Delikte. Soweit überhaupt Möglichkeiten zur Beeinflussung der Fallzahlen bestehen, liegen diese fast ausschliesslich bei der Polizei. Ausnahmen sind im Bereich der organisierten Kriminalität (z. Bsp. Menschenhandel) möglich, wobei es hier

einer Selbstverständlichkeit entspricht, dass sich Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei gegenseitig absprechen und die Ressourcenfrage klären, bevor aufwendige Ermittlungen an die Hand genommen werden, die nicht als zwingend notwendig zu qualifizieren sind. Soweit die Staatsanwaltschaft die eingehenden Fälle dank erfolgter Aufstockung auf mehr Mitarbeitende verteilen kann, erwächst daraus der Polizei grundsätzlich keine Mehrbelastung. Zwar kann es im Einzelfall sein, dass ein nicht überlasteter Staatsanwalt ein bestimmtes Delikt gründlicher untersuchen will, als ein überlasteter. Auf der anderen Seite kann ihm dadurch aber auch ermöglicht werden, gewisse Ermittlungen selber vorzunehmen, die er ansonsten delegieren müsste. Eine signifikante Mehrbelastung der Polizei ist lediglich für Phasen zu erwarten, in welchen es der Staatsanwaltschaft gelingen sollte, Pendenzen abzubauen. Hier bietet die Staatsanwaltschaft jedoch zu Vorgehensweisen Hand, welche die polizeilichen Ressourcen möglichst schonen. Zudem wird neben der Staatsanwaltschaft auch die Polizei davon profitieren, wenn es gelingt, durch Zurverfügungstellung von genügend Ressourcen die Entstehung von regelmässig Zusatzaufwand nach sich ziehenden «Altlasten» zu verhindern.

Eine ähnliche Abhängigkeit besteht auch zur Belastung der kantonalen Gerichte. Auch diese werden grundsätzlich dadurch zusätzlich belastet, dass mehr komplexe Verfahren anfallen. Dass eine bestimmte Anzahl von Anklagen von mehr Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bearbeitet werden kann, hat daher kaum aufwandsteigernde Wirkung für die Gerichte. Auch sie profitieren grundsätzlich davon, wenn die Ankläger genügend Ressourcen haben, um ihre Arbeit sorgfältig verrichten zu können.

Solothurn, 24. August 2018 / Brodbeck